

## **Verordnung**

der Großen Kreisstadt Emmendingen als untere Naturschutzbehörde zum Schutz des  
Naturgebildes

### ***Winterlinde auf der Domäne Hochburg***

Aufgrund des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 sowie der §§ 30, 23 Abs. 5, 24 Abs. 1 bis 9 und § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz-NatSchG) in der Fassung vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 597) wird verordnet:

### **Allgemeine Vorschriften**

#### § 1

#### Erklärung zum Schutzgegenstand

- (1) Die Winterlinde auf der Domäne Hochburg wird als Einzelschöpfung der Natur zum Naturdenkmal erklärt.
- (2) Diese Einzelbildung der Natur liegt auf dem Gemarkungsgebiet der Großen Kreisstadt Emmendingen, Flurstück Nummer: 2085/12 und hat die Koordinaten 48°07'05.7"N 7°53'42.0"E. Dazu ist sie auf zwei vorliegenden Karten im Maßstab 1:10.000 und 1:1.000 dargestellt.
- (3) Die Verordnung mit dem Übersichtsplan kann jedermann während der üblichen Öffnungszeiten beim Bürgermeisteramt Emmendingen, Fachbereich 3 – Planung und Bau – Zimmer 304, Landvogtei 10, 79312 Emmendingen einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.
- (4) Die Verordnung mit Übersichtsplan wird nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Stellen zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeit niedergelegt.
- (5) Die Würdigung mit Nennung der Ausweisungsgründe sowie die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und in der Anlage aufgeführt.

## § 2

### Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist die Erhaltung dieser stattlichen Winterlinde, wegen ihrer Eigenart, Seltenheit, Schönheit und Größe.  
Zweck dieser Verordnung ist der Erhalt und die nachhaltige Sicherung des 1871 anlässlich der Reichsgründung gepflanzten Baumes und seiner Umgebung, als prägendes Element für die Kulisse auf der Domäne Hochburg.
- (2) Geschützt sind sowohl Stamm- Kronen- und Wurzelbereich des Baumes, als auch seine Umgebung. Als geschützter Wurzelbereich gilt die senkrechte Projektion der Baumkronenaußenkante auf den Boden (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m. Als geschützte Umgebung im Sinne von § 2 Abs. 1 gilt die o.g. definierte Kronentraufe zuzüglich 3 m nach außen, sofern vorhandene Gebäudeteile oder bereits bestehende Oberflächenversiegelungen nicht dort hineinragen.

## § 3

### Verbote

- (1) In der Nähe eines Naturgebildes sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des als schutzwürdig eingestuften Baumes führen könnte. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Handlungen verboten.
- (2) Zum Schutz des Baumes ist es verboten diesen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- (3) Verboten ist es, bauliche Maßnahmen durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie
  - a) Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern.
  - b) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
- (4) Bei der Nutzung der näheren Umgebung des Baumes ist es verboten,
  - a) die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
  - b) Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
- (5) Weiter ist es verboten,
  - a) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
  - b) Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

## § 4

### Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote des § 3 gelten nicht für:
  - a. Pflegemaßnahmen, die nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festgesetzt wurden;
  - b. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
  - c. Maßnahmen zur Verkehrssicherung, die von der unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall zugelassen werden;
  - d. die ordnungsgemäße Nutzung von Straßen und Wegen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die Unterhaltung und Instandsetzung derselben, sofern hiervon keine vermeidbaren negativen Folgen für das Naturdenkmal ausgehen.
- (2) Unberührt bleiben die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen in der geschützten Umgebung, wie Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Telekommunikationsleitungen. Entsprechende Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde vorab anzuzeigen.

## § 5

### Schutz- und Pflegemaßnahmen; Verkehrssicherungspflicht

- (1) Bei Feststellung möglicher Gefahren, die vom Naturdenkmal ausgehen können, sind die Eigentümer und Eigentümerinnen oder Nutzungsberechtigten verpflichtet, diese der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Emmendingen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Verkehrssicherungspflicht der Eigentümer und Eigentümerinnen oder der Nutzungsberechtigten bleibt durch die vorliegende Verordnung unberührt. Die von den Verkehrssicherungspflichtigen im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht vorzunehmenden Maßnahmen sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde oder von ihr beauftragten Dritten vorzunehmen.
- (3) Schutz- und Pflegemaßnahmen werden im Rahmen regelmäßig durchgeführter Kontrollen durch die für den Vollzug zuständige Naturschutzbehörde bzw. durch von dieser beauftragten Dritten vorgenommen. Sanierungsmaßnahmen werden durch Einzelfallentscheidungen festgelegt.

## Schlussvorschriften

### § 6

#### Befreiung

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung nach § 67 BNatSchG i. V. mit § 54 Abs. 2 NatSchG erteilen.

### § 7

#### Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG handelt, wer im Bereich eines Naturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 3 NatSchG i. V. mit § 17 Abs.1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

### § 8

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Emmendingen, den

Stefan Schlatterer

Oberbürgermeister

#### Verkündungshinweis:

Nach § 25 des NatSchG in der Fassung vom 23. Juni 2015 ist eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens-Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich bei der Stadt Emmendingen als untere Naturschutzbehörde geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen

Lageplan Naturgebilde Linde auf der Hochburg